

AVE GAV der Branche [Metallgewerbe](#) Neuerungen per 1. April 2023 Gesamtarbeitsvertrag (GAV) und Lohn- und Protokollvereinbarung (LPV)

Mit dem Landesgesetzblatt [Nr. 105 vom 7. März 2023](#) hat die Regierung des FL neue allgemeinverbindliche Vorgaben mit Gültigkeit ab dem 1. April 2023 verordnet. Diese haben für den Raum Liechtenstein Geltung. Die wesentlichsten Änderungen sind:

	per 1. April 2023:	zu finden:
Lohnerhöhung:	Die Vertragsparteien vereinbaren per 1. April 2023 eine Erhöhung der Lohnsumme um 2.5 %, davon 2.0 % zur generellen Verteilung.	Pt. 1 LPV 2023-2024
Mindestlöhne:	Anhebung der Mindestlöhne	Pt. 2 LPV 2023-2024
Gratifikation:	(...) Ab dem 2. Dienstjahr beim gleichen Arbeitgeber beträgt die Gratifikation einen ganzen Monatslohn (8.33 %)	Pt. 6 LPV 2023-2024
Ferienentschädigung:	(...) a) 8,33 % des Bruttolohnes bei einem Ferienanspruch von 20 Arbeitstagen; b) 9,70 % des Bruttolohnes bei einem Ferienanspruch von 23 Arbeitstagen; c) 10,64 % des Bruttolohnes bei einem Ferienanspruch von 25 Arbeitstagen	Art. 51 Abs. 2 GAV 2023-2026
Elternurlaub:	Zusätzliche neue Regelungen	Art. 59 Abs. 3-5 GAV 2023-2026
Arbeitsrapporte:	Über Arbeitsstunden im Betrieb ist nachvollziehbar, d. h. mit Angabe der Daten und der täglichen von-bis-Arbeitszeiten, Buch zu führen. (...)	Art. 62 Abs. 1 GAV 2023-2026
Vollzugskosten Arbeitnehmerbeiträge:	Jugendliche bis 18 Jahre , die einen Ferienjob haben, und Praktikanten, die die Tätigkeit nachweislich für ihr Studium benötigen, zahlen keine Vollzugskosten.	Art. 63 Abs. 3 GAV 2023-2026

Hinweis zur Lohnauszahlung (Art. 27 GAV):

1. Der Lohn ist spätestens am 5. des folgenden Monats auszuzahlen.
2. Dem Arbeitnehmer ist monatlich eine [übersichtliche Lohnabrechnung](#) auszuhändigen.

Diese Angaben dienen zu Ihrer Information und sind nicht rechtsverbindlich. Für die Beurteilung von Einzelfällen sind ausschliesslich die gesetzlichen Bestimmungen bzw. die allgemeinverbindlich erklärten gesamtarbeitsvertraglichen Bestimmungen massgebend.

Mehr kann im gegenständlichen ave GAV und auf den Homepages www.zpk.li und www.gesetze.li nachgelesen werden.

Vaduz, im März 2023